



VERSICHERUNGSMAKLER

PRESSEINFORMATION 22. SEPTEMBER 2016

Das neue Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich: Was bedeutet das für die Haftpflichtversicherung?

Seit dem 2. September 2016 ist das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich (ERegG) in Kraft. Diese Gesetzesänderung hat wichtige Auswirkungen für die Haftpflichtversicherung. Für Unternehmen im Eisenbahnverkehr und -infrastruktur sowie Wagenhalter schreibt das Gesetz den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vor (§14). Was bedeutet das konkret? Die Deckungssumme muss 20 Millionen Euro betragen und für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen (§ 14 b). Gemäß § 38 (4) müssen Unternehmen, die am 2. September 2016 bereits am Eisenbahnverkehr teilnehmen, der zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum 2. März 2017 einen Nachweis vorlegen, dass die Haftpflichtversicherung entsprechend den geänderten Bestimmungen angepasst wurde.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur neuen Regelung

Welche Regelung galt bisher?

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz von Unternehmen im Eisenbahnbereich. Viele kleinere Eisenbahnverkehrsunternehmen und Infrastrukturbetreiber haben sich bei der Wahl der Deckungssumme stets an die mindestens vorgeschriebene Summe gehalten. Schließlich bedeutet eine erhöhte Deckungssumme auch höhere Versicherungskosten. Bisher war eine Mindestdeckungssumme von rund 10.226.000 Euro vorgeschrieben. Das entspricht 20 Millionen DM.

Wie hoch ist die neue verpflichtende Deckungssumme?

Die neue gesetzliche Regelung betrifft ausschließlich die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme muss jetzt 20 Millionen Euro betragen und für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

Ab wann müssen Unternehmen über die erhöhte Deckungssumme verfügen?

Das Gesetz ist am 2. September 2016 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber lässt aber unglücklicherweise offen, ab wann Unternehmen, die aktuell bereits am Eisenbahnverkehr teilnehmen, über die erhöhte Deckungssumme tatsächlich verfügen müssen. Die Frist bis zum 2. März 2017 ist nach der Auffassung vieler Juristen (zum Beispiel auch des VDV) nicht als Übergangsfrist zu verstehen. Die Deckungssumme muss also bereits jetzt zur Verfügung stehen.

Welche Konsequenzen können drohen?

Bei enger Auslegung des Gesetzes würde die Eisenbahnlizenz ab sofort ungültig. Die BDJ Versicherungsmakler empfehlen daher, die Deckungssumme unverzüglich anzupassen.



VERSICHERUNGSMAKLER

Über BDJ Versicherungsmakler GmbH & Co. KG:

BDJ Versicherungsmakler GmbH & Co. KG ist Teil der Burmester, Duncker & Joly Gruppe. BDJ ist ein klassischer Industrie-Versicherungsmakler, der zu den zehn führenden Anbietern in Deutschland zählt. Kunden von BDJ sind große mittelständische Unternehmen aus der Industrie, dem Handel sowie Dienstleister und gemeinnützige Unternehmen im In- und Ausland. Mit einem bewährten Partner-Netzwerk ist BDJ in über 110 Ländern der Welt vertreten. Das inhabergeführte Unternehmen, das auf eine 170-jährige Geschichte zurückblickt, ist mit 90 hoch spezialisierten Beratern in Hamburg, Berlin und Köln präsent. Die Berater – allesamt Experten mit tiefer Branchenkenntnis – gewährleisten ein modernes Risiko- und Versicherungsmanagement. BDJ-Kunden nutzen darüber hinaus ein internetgestütztes Portal, das einen täglich aktualisierten, transparenten Überblick über alle Versicherungsangelegenheiten ermöglicht (www.bdj.de). BDJ – ein Industrie-Versicherungsmakler, der seinen Kunden zuverlässig Sicherheit bietet mit einem individuellen Mix aus fundiertem Branchenwissen und bedingungsloser Kundenorientierung in einer Vielzahl von Wirtschaftsbereichen.

Pressekontakt:

Constantin PR
Frauke Constantin
Telefon: 040 244 33 991
E-Mail: constantin@constantin-pr.de